

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
17. Wahlperiode

Ausschussdrucksache 17(11)322

19. November 2010

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 22. November 2010 zum

a) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3404)

b) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Blrkwald, Diana Golze, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Maßnahmen zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenz- und Teilhabeminimums (BT-Drs.: 17/2934)

c) Antrag der Abgeordneten Fritz Kuhn, Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Menschenwürdiges Dasein und Teilhabe für alle gewährleisten (BT-Drs.: 17/3435)

d) Antrag der Abgeordneten Britta Haßelmann, Markus Kurth, Alexander Bode, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Leistungskürzungen bei den Unterkunftskosten im Arbeitslosengeld II verhindern - Vermittlungsverfahren mit den Ländern aufnehmen (BT-Drs.: 17/3058)

e) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs.: 17/3631)

f) Antrag der Abgeordneten Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Elke Ferner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes durch eine transparente Bemessung der Regelsätze und eine Förderung der Teilhabe von Kindern umsetzen (BT-Drs. 17/3648)

Guido Grüner**Zusammenfassung:**

Das Bundesverfassungsgericht fordert vom Gesetzgeber, Regelleistungen und Regelsätze unter Beachtung der Menschenwürde nachvollziehbar und realitätsgerecht zu bestimmen und ein menschenwürdiges Leben auch von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit besonderem Bedarf zu sichern. Diesem Anspruch kommt der vorgelegte Gesetzentwurf nicht nach. Im folgenden wird dargelegt und begründet, dass

- die Regelleistung zu niedrig angesetzt wurde und mit diesem Gesetz für rund 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik mittelfristig ein Leben in Mangel und Unterversorgung festgeschrieben würde (vgl. S. 3),
- Unterversorgung in Folge unzureichender Regelleistung nach Aussagen aus der Wissenschaft wie auch verbreiteter Lebenserfahrung an den Beträgen für wichtige Ausgabengruppen wie Ernährung, Bekleidung, Mobilität ohne weiteres abzulesen ist (vgl. S. 6 - 9),

- es ein gemeinsames Interesse von Arbeitnehmer/innen, Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe wie auch den Erzeugern von Lebensmitteln gibt, die Regelleistung deutlich anzuheben, allein für Lebensmittel um mindestens 80 Euro (näher ausgeführt am Beispiel von Lebensmitteln, S. 7, und Textilien, S. 8),
- mit Blick auf die Wohn- und Lebensqualität in der Bundesrepublik einheitliche Wohnflächenstandards gerade für einfache Wohnungen beibehalten werden sollten (S. 11),
- gute Gründe dafür sprechen, für Schul- und entwicklungsbedingte Bedarfe Gelder nach individuell erforderlichen Kosten vorzusehen (statt unzureichender Pauschalbeträge, S. 11 ff.),
- dass es hinsichtlich des Gebotes an ein faires Verwaltungsverfahren im Rechtsstaat unzulässig sein dürfte, Korrekturmöglichkeiten zu Gunsten von Leistungsberechtigten drastisch einzugrenzen (S. 15).

An zentralen Punkten werden „praktische Erfahrungen seit Einführung des SGB II“⁸¹ wie auch Vorgaben aus dem Urteil des BVerfG vom 9.02.2010 nicht angemessen berücksichtigt.

Zudem verkennen die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen, dass Leben in der Bundesrepublik immer gesellschaftliches Leben ist mit daraus unweigerlich resultierenden Kosten der Teilnahme und -habe. Wer Millionen Menschen ein Leben in der Gesellschaft nicht ermöglicht, schafft „Parallelgesellschaften“.

Nur einzelne der in Drs. 17/3404 vorgelegten Einzelregelungen zielen in eine nachvollziehbare und realitätsgerechte Richtung, z. B. die Anerkennung zusätzlicher Leistungen für (eintägige) Klassenausflüge und der Kosten von Ausflügen in Kindertagesstätten (§ 28, 2 SGB II).

I. Auftrag an den parlamentarischen Gesetzgeber

Regelleistung und Regelsatz des Sozialgesetzbuches, zweites und zwölftes Buch (SGB II und SGB XII), sind gemäß Auftrag des Bundesverfassungsgerichtes mit Wirkung zum 1. Januar 2011 neu zu ermitteln⁸². Den Anlass zu diesem Auftrag fand das Gericht in der Verletzung der Menschenwürde durch Regelungen des SGB II über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung aller existenznotwendigen Aufwendungen, deren Ermittlung und nicht zuletzt in einem 'im Hinterzimmer' des Ministeriums abgewickelten Entscheidungsverfahren, das weder für den parlamentarischen Gesetzgeber, noch die Träger der Leistungsansprüche oder die Gerichte das Ermittlungsverfahren und die gewählten Entscheidungskriterien offen legte.

Insbesondere – und darauf sei in dieser Stellungnahme an das Parlament besonders hingewiesen – legte das Gericht Wert auf die Feststellungen, dass:

1. die bei Bestimmung der notwendigen Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums erforderlichen Wertungen „dem parlamentarischen Gesetzgeber“ zukommen⁸³,
2. die Leistungsgewährung durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert ist und
3. ein konkreter Leistungsanspruch des Bürgers gegenüber dem zuständigen Leistungsträger durch ein Parlamentsgesetz kodifiziert sein muss⁸⁴.

Dabei obliegt dem Gesetzgeber die Pflicht, „die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen selbst zu treffen“. Zudem kann sich allein in dieser parlamentarischen Arbeit „der von Verfassungen wegen bestehende Gestaltungsspielraum des Parlaments“ entfalten⁸⁵.

Während der Leistungsanspruch selbst „dem Grunde nach von der Verfassung vorgegeben“ ist, können dessen Umfang und Art sowie die dafür erforderlichen Mittel nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Sie sind – unter Beachtung der von den Verfassungsrichtern zur Sicherung der Menschenwürde wie auch in Folge des Sozialstaatsprinzips entwickelten Maßstäbe – vom Gesetzgeber selbst zu bestimmen⁸⁶.

Alle Abgeordneten tragen bei der Beratung und Entscheidung über den vorgelegten Gesetzentwurf Verantwortung für Entscheidungen an einer zentralen gesellschaftspolitischen 'Stellschraube'. Denn Entscheidung über Leistungen für das Existenzminimum sind nicht nur von hohem verfassungsrechtlichem Rang und weit reichender Bedeutung für die individuelle Existenzsicherung von Personen im Leistungsbezug nach dem SGB II und SGB XII, sondern wirken auch direkt auf Entwicklungen in Arbeitsmarkt, Produktion und Volkswirtschaft.

Derartige zentrale politische Entscheidungen allein mit Blick auf die notwendige Kritik und Korrektur der Anwendungs- und Auswertungsmodalitäten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) zu begründen, würde ihren gesellschaftlichen Stellenwert verkennen.

II. Sicherung des Existenzminimums ist keinesfalls nur eine Frage der Absicherung einer kurzfristigen Notlage – der Stellenwert von Regelsatz (§ 27a ff. SGB XII) und Regelleistung (§ 20 SGB II):

Mit der Festlegung des gesellschaftlichen Existenzminimums über die Höhe von Regelsatz / Regelleistung wird über gesellschaftliche Teilhabe oder Ausgrenzung, menschenwürdiges Leben oder Unterversorgung in allen Lebensbereichen von mehr als 20 Millionen Menschen allein in der Bundesrepublik entschieden.

Im Zusammenhang mit der Debatte um die Neufestsetzung der Regelleistung heißt es mitunter, die Leistungen von Hartz IV sicherten nur einen zeitlich

81 Drs. 17/3404, S. 1

82 BVerfG 1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09 vom 9.2.2010

83 vgl. ebd. Rz. 138

84 ebd. Rz. 136

85 vgl. ebd. Rz. 136

86 vgl. ebd. Rz. 138

begrenzten Übergang, quasi einen Unterbrechungszeitraum von Lebensabschnitten mit durchweg Existenz sichernden Einkommen (z. B. durch Erwerbseinkommen mit gesellschaftlich durchschnittlichem Niveau). Das ist unzutreffend. Vielmehr wird mit der parlamentarischen Entscheidung über Regelleistung und Regelsatz über das dauerhaft oder zumindest für lange Jahre bestehende Einkommens- und Existenzniveau vieler Bevölkerungsgruppen entschieden, zusammen von rund einem Viertel der Einwohner/innen. Dazu gehören unter anderem:

- Einzelpersonen und Familien im Bezug von Leistungen aus SGB II ohne Erwerbsarbeit,
- Erwerbsunfähige und Rentner/innen mit Leistungsansprüchen nach dem SGB XII,
- Beziehende von Arbeitslosengeld I die aufstockendem Arbeitslosengeld II,
- Beschäftigte mit geringen Einkommen, seien sie geringfügig, teilzeitig, in Arbeitnehmerüberlassung, oder in Vollzeit zu Hungerlöhnen beschäftigt,
- Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen mit Mindestlohnvereinbarungen, da das Hartz-IV-Niveau immer auch Maßstab gebend für derartige Abkommen ist. Oft liegen diese Einkommen aber nur ein wenig über dem Existenzminimum,
- Menschen in Arbeitsgelegenheiten, Bürgerarbeit oder anderen Tätigkeiten, die keine oder nur sehr eingeschränkte Arbeitnehmerrechte haben (z.B. Praktika, Arbeitserprobung),
- Kleinselbständige und Landwirte mit Einkommen unter- oder nur knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,
- Personen mit ergänzendem Wohngeldbezug unter- oder knapp oberhalb der Sozialhilfeschwelle,
- Familien mit Bezug von Kinderzuschlag nach dem BKGG,
- eine erhebliche Zahl der Familien mit Bezug von Elterngeld,
- Flüchtlinge mit einem Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- alle Steuerzahler/innen, bei denen die Höhe des von Existenzminimum abhängigen Steuerfreibetrages über das ihnen verfügbare Nettoeinkommen direkt entscheidet und
- viele weitere Menschen in der „versteckten Armut“.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Über zentrale Bereiche des Lebens dieser Menschen wie Ernährung, Getränke, Kleidung, Einrichtung, Kultur, Kommunikation, Mobilität, Bildung, Freizeit, Sport, Erholung, Reisen, Dienstleistungen, Altersvorsorge, Hygiene und Gesundheit entscheiden die Abgeordneten des Bundestages mit Zusammensetzung und Betrag der Regelleistung direkt oder nur wenig vermittelt (z.B. über den Steuerfreibetrag in Höhe des gesellschaftlichen Existenzminimums).

Die Abgeordneten entscheiden darüber, ob rund ein Viertel der Bevölkerung von gesellschaftlicher Teil-

habe und Entwicklung einkommensseitig immer weiter abgekoppelt wird, ob der dieser Bevölkerungsgruppe zuzurechnende Anteil der Bevölkerung weiter wachsen wird, ob die diesbezügliche 'Spaltung' der Gesellschaft vorangetrieben, aufgehalten oder – was dringend erforderlich wäre – umgekehrt wird.

Da Einkommen abhängig Beschäftigter in vielen Fällen erst oberhalb der Sozialhilfeschwelle vereinbart werden, würde ein spürbar erhöhter Regelsatz automatisch die Einnahmen der Sozialversicherung verbessern; denn dann würden die unteren Einkommensbereiche der Arbeitnehmerschaft steigen. Das würde im Ergebnis alle entlasten, die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zu entrichten haben. Im Umkehrschluss befördert eine Regelleistung, die hinter der gesellschaftlichen Entwicklung zurück bleibt, sinkende Beschäftigteneinkommen, verschlechtert die Einnahmensituation aller Sozialversicherungszweige und führt zu steigenden Belastungen der Versicherten / Beschäftigten.

Wer will, könnte folgern: der „Anreiz“ zu arbeiten, geht mit sinkenden Regelleistungen verloren, da die in Folge dessen steigenden Sozialversicherungsbeiträge zu sinkenden Arbeitnehmereinkommen führen.

Bei der durch das Verfassungsgericht veranlassten Parlamentsentscheidung über die SGB-II-Leistungen geht es mitnichten allein darum, ob einige Erwerbslose 'ein Paar Euro mehr oder weniger' bekommen. Je nachdem, wie diese Entscheidung ausfällt, wird noch mehr Ungleichheit hergestellt, gesellschaftliche Solidarität noch weiter zurückgefahren, das Auseinanderdriften der gesellschaftlichen Gruppen zusätzlich forciert oder aber eine Umkehr dieser negativen Entwicklungen eingeleitet.

III. Neufestsetzung von Regelleistung und Regelsatz

Die aufgrund der EVS vorgelegten Angaben über Verbrauchsausgaben geben keinen 'neutralen', geschweige denn zutreffenden Maßstab für das, was für ein menschenwürdiges Leben notwendig ist.

Der Entwurf beziffert den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20, 2 SGB II (Eckregelsatz) mit 364 Euro und davon abgeleitet gesonderte Beträge für bestimmte Personen- und Altersgruppen. Diese Setzungen ermöglichen kein menschenwürdiges Leben. In der folgenden Begründung beschränke ich mich auf einige der zur Regelsatzermittlung nach zwölf Abteilungen aufgelisteten Verbrauchsausgaben:

III a) Einschätzungen aus dem Leben mit Hartz IV zum Gesamtniveau von Regelsatz und Regelleistung

Aus der Sozialberatung mit erwerbslosen, einkommensarmen Menschen kenne ich folgende Einschätzungen Betroffener:

1. Es erklärten Menschen mit einer Tätigkeit in der Mehraufwandsentschädigung in der Stadt Oldenburg i. O (nach § 16d SGB II; die Entschädigung beträgt 1,10 Euro bei meist 30 Wochenstunden und zusätzlich gestellter Monatskarte für den Bus):

‘Mit Hartz IV allein komme ich überhaupt nicht klar. Erwerbsarbeit gibt es für mich nicht, das müsste schon ein Glücksfall sein. Auch die ARGE hat mir nichts angeboten. Mit dem 1-Euro-Job komme ich jetzt erstmal klar. Da habe ich rund 140 Euro mehr im Monat zum Leben und zusätzlich die Monatskarte für den Bus. So komme ich wenigstens überall hin in der Stadt. Große Sprünge sind damit zwar nicht möglich, aber es geht ... - aber damit ist ja bald wieder Schluss ...’ (mit Ende des 1-Euro-Jobs, Anm. G. Grüner).

Alleinstehende haben in diesen Fällen rund 500 Euro an verfügbaren Mitteln (359 Euro RL zzgl. Entschädigung) bei freier Benutzung des ÖPNV im Stadtgebiet.

Es handelt sich dabei durchweg um Äußerungen von Menschen ohne Ratenzahlungsverpflichtungen.

Ein Eckregelsatz von 364 Euro bleibt weit hinter diesem Erfahrungswert aus dem Hartz-IV-Leben zurück. Das spricht dafür, dass die angewandte Erhebungs- und Auswertungsmethode zur EVS untauglich war zur Ermittlung des tatsächlichen Bedarfes für ein menschenwürdiges Lebensniveau. Diese und andere Betroffenenstimmen deuten auf einen monatlichen Regel-Bedarf von rund 550 Euro hin, wenn das Monatsticket zum ÖPNV mit 50 Euro berechnet wird und verdeutlichen, dass die Forderung vieler Initiativen einkommensarmer Menschen nach einem Regelsatz von 500 Euro nicht überzogen ist.

2. Im Ergebnis in die gleiche Richtung zielende Einschätzungen erhalte ich von Personen, die im Ehrenamt tätig sind und im Gegenzug eine derzeit noch anrechnungsfreie Aufwandsentschädigung erhalten. Sie sagen, dass sie sich das Geld für Dinge, die etwas über die Befriedigung minimaler Grundbedarfe hinaus gehen, erst aus der Entschädigung ansparen und bestreiten können: z. B. Ersatz für den PC, Ausgehen mit Freunden oder das Bewirten von Freunden, einen Wochenendausflug, eine Tageszeitung, der Internetanschluss oder auch Ersatzbeschaffungen für den Haushalt. Haben diese Personen noch Kinder ohne eigenes Einkommen im Haushalt, werden deren Aufwendungen oft erst aus der Aufwandsentschädigung bestreitbar. Die geplante Neufestsetzung der Regelleistung würde zusammen mit der Neuregelung zur Einkommensanrechnung des § 11a (3) SGB II die Lebensverhältnisse der hier angesprochenen Personengruppe drastisch verschlechtern. Da diese Regelung gerade diejenigen treffen würden, die ‘sich aktiviert’ haben, stellt sich die Frage, wie glaubwürdig eine Politik sein kann, die sonst gern die „Aktivierung Erwerbsloser“ und das „bürgerschaftliche Engagement“ fordert. Auch Abgeordnete sollten sich von dem Aberglauben befreien, dass eine ausreichende Zahl Existenz sichernder Erwerbsarbeitsstellen entstehen würden, wenn in das Leistungsrecht für Einkommensarme weitere für die Leistungsberechtigten nachteiligen Regelungen eingefügt werden.

Auch an den Erfahrungen aus Gesprächen mit im Ehrenamt engagierten Menschen wird deutlich, dass eine Regelleistung in der Größenordnung von 360 Euro auf Dauer keinesfalls ausreichend ist und

schon gar nicht gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

3. Finanzielle Krisensituationen entstehen in Familien mit Alg-II-Bezug regelmäßig wenn kostspielige Anschaffungen notwendig werden. Das gilt beispielsweise für die Ersatzbeschaffung langlebiger Gebrauchsgüter. Haushalte sind mit diesbezüglich hinsichtlich Qualität und Abnutzung sehr unterschiedlich ausgestattet. Der Berechnung der neuen Regelleistung für diese in unregelmäßigen und nach längeren Zeiträumen zu beschaffenden Gebrauchsgüter fehlen daher nicht zufällig die veröffentlichen Daten. In die Daten der EVS gehen bei Einpersonenhaushalten hierzu nur Ausgaben eines geringen Teils der beteiligten Haushalte ein („höchstens 24 Haushalte“⁸⁷), was als deutlicher Hinweis darauf verstanden werden sollte, dass Leistungen für diese besonderen Bedarfspositionen ihrer Art nach für die pauschalierte Berechnung ungeeignet sind.

Es liegt daher nahe, für diese Bedarfspositionen Extraleistungen vorzusehen.

Dass – zumindest für Weissware, also verbrauchsintensive Elektrogeräte – nur die Beschaffung neu- und hochwertiger Geräte in Frage kommen kann, folgt schon aus dem Angabe für den Verbrauchsposten Strom von monatlich nur 26,80 Euro⁸⁸. So niedrige Verbrauchsausgaben setzen Energiespargeräte voraus. Als sachdienlich unterstütze ich daher den Vorschlag z. B aus der Drs. Nr. 17/3648 (S. 11 Nr. 4) hinsichtlich „Zusätzlicher Bedarfe“. Ich würde diesen so verstehen, dass für die auf ‘Antrag zu gewährenden notwendigen langlebigen Gebrauchsgüter’ Leistungen zusätzlich zur Regelleistung als nicht rückzahlbarer Zuschuss durch die Bereitstellung von Geldmitteln vorzusehen sind. Energiespargeräte nach dem jeweils aktuellen Stand der technischen Entwicklung sollten möglich sein.

III b) Ernährung

In Drs. 17/3404 werden die regelsatzrelevanten **Verbrauchsausgaben für Ernährung** einschließlich Getränke wie folgt angegeben:

Erwachsene:

128,46 Euro (S. 95), davon 112,12 Euro für Ernährung, was einem täglichen Betrag von 3,74 Euro entspricht

Kinder bis unter 6 Jahren:

78,67 Euro (S. 115), davon rund 65 Euro für Ernährung, was einem täglichen Betrag von 2,17 Euro entspricht

Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:

96,55 Euro (S. 125), davon rund 82 Euro für Ernährung, was einem täglichen Betrag von 2,73 Euro entspricht

Jugendliche 14 bis unter 18 Jahren:

⁸⁷ vgl. Drs. 17/3404, S. 94 i. V. m. S. 100

⁸⁸ Drs. 17/3404, Tabelle auf S. 98, Lfd. Nr. 19

124,02 Euro (S. 133), davon 107,62 Euro für Ernährung, was einem täglichen Betrag von 3,59 Euro entspricht

Der Gesetzentwurf führt zwar viel dazu aus, wie der Bedarf von Kindern aus dem Gesamtverbrauchsverhalten der Dreipersonenhaushalte herausgerechnet wurde⁸⁹. Wie unzulänglich das so ermittelte Ergebnis ist, kann erkannt werden, ohne das Berechnungsverfahren genauer zu betrachten:

1. Wie soll einem zwölf- oder dreizehnjährigen Kind erklärt werden, dass seinem vierzehnjährigen Geschwister für die tägliche Ernährung 31 Prozent mehr zur Verfügung stehen?

2. Kann sich jemand tatsächlich vorstellen, einem z. B. fünfjährigen Kind für einen Euro täglich ein altersgerechtes, warmes, nahrhaftes und wohlschmeckendes Mittagessen zu bereiten und von den verbleibenden 1,17 Euro ein entsprechendes Frühstück und Abendessen zu bieten, jeweils also für 58,5 Euro-Cent?

3. Die genannten Beträge legen nahe, dass in den bei der EVS beteiligten Haushalten entweder Mangelernährung herrschte oder zum Decken des Ernährungsbedarfs mit nicht in der Erhebung der EVS erfassten Zuflüssen gearbeitet wurde bzw. gearbeitet werden musste. Die inzwischen weite Verbreitung und große Nachfrage der Angebote sog. "Tafeln" legt letzteres nahe. Dies bestätigen auch die Angaben vieler die Beratungsangebote der Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg nutzender Personen. Gerade bei finanziellen Schwierigkeiten und Suche nach vielleicht noch vorhandenen Einsparpotentialen, kommt beinahe durchgängig die Antwort: *'ich gehe / wir gehen doch schon zur Tafel und zum Verschenkemarkt'*.

4. Das Dortmunder Forschungsinstitut für Kinderernährung (FKE) hat die Bedarfe für eine gesunde Ernährung anhand des Kalorienbedarfs altersabhängig erhoben. Für das Jahr 2007 wurden dort auch Preise zur Beschaffung der Lebensmittel für vier Personengruppen wie folgt erhoben (2,55 Euro al-

rung zu gering. Monatliche Fehlbeträge zwischen 42 und 100 Euro verdeutlichen das.

Aus den vorgelegten Daten für den Ernährungsbedarf wird deutlich:

1. Eine die EVS ergänzende Untersuchung darüber, was tatsächlich für ein menschenwürdiges Leben benötigt wird, ist erforderlich. Welche Mittel für eine ausreichende und gesunde Ernährung benötigt werden, kann nicht an dem Verbraucherverhalten derer abgelesen werden, die in den vergangenen Jahren zu den Verlierern wirtschaftlicher und politischer Entscheidungen zählten.

2. Auf die nach Altersgruppen spezifizierte Bedarfsfeststellung kann nicht verzichtet werden. Schließlich hat nach den vom FKE ermittelten Zahlen die Altersgruppe der Vierzehn- bis Siebzehnjährigen höhere Bedarfe als Volljährige. Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist dies - da wachstumsbedingt - leicht nachvollziehbar. Mit dem Statistikmodell wird für Jugendliche ein Ernährungsbedarf unter dem Erwachsenenatz ermittelt.

3. Unterversorgung bei der Ernährung durch die Leistungsbemessung in den Sozialhilfesystemen trifft alle Altersgruppen. Sie wird deshalb nicht 'weniger schlimm'. Vielmehr fördert und schafft der Gesetzgeber im Ergebnis seiner Entscheidungen über die Regelleistung erst Nachfrage und damit einen Markt für Billigangebote für Grundnahrungsmittel. Zu beobachten ist, dass die großen Anbieter von Nahrungsmitteln darauf längst mit regelmäßigen 'Schnäppchenangeboten' reagiert haben. Großeinkäufe bei Billigst- oder Sonderangeboten sind eine notwendige Überlebensstrategie einkommensarmer Bevölkerungsteile. Doch die Kehrseite dieser Billigangebote bekommen Einkommensarme spätestens auch selbst zu spüren, wenn sie im Einzelhandel oder der Lebensmittelindustrie mit Löhnen abgespeist werden, die - falls sie überhaupt die Geringfügigkeitsgrenze erreichen - oft nicht oder nur knapp über der Armutsschwelle liegen, selbst wenn die Beschäftigungszeit im Ausnahmefall einer Vollzeitstelle nahe kommen sollte.

Eine weitere Kehrseite der Versorgung breiter Bevölkerungskreise mit Billigstlebensmitteln ist das Preisdumping der großen Einzelhandelsketten gegenüber den Erzeugern. Die inzwischen erlangte Marktmacht ermöglicht ihnen, gegenüber den Nahrungsmittelproduzenten beinahe jeden Preis durchzusetzen. Teils sind Produzenten über Jahre gezwungen, selbst unter Gestehungspreis zu liefern. Die lautstarken und spektakulären Proteste der europäischen Milchbauern sind eine der auffälligsten Folgen einer Entwicklung, wo Erzeuger für den

Liter Milch teils weniger als 20 Cent Erlösen, wo erst 40 Cent kostendeckend gewesen wären. Das Problem, das von den Milcherzeugern lautstark auf die Straße getragen wurde, existiert - sicher in Abstufungen - im gesamten Bereich der Lebensmittelproduktion. Der Motor dafür liegt wesentlich im politisch fixierten minimalem Niveau der Grundsicherung. So sind Millionen Menschen gezwungen, ihr

	Bedarf kcal/ Tag lt. FKE in Euro	Bedarf Euro je Tag nach FKE	Bedarf je Monat in Euro (FKE)	zuerkannt lt. Drs. 17/3404 (Tag/Monat) in Euro	Fehlbetrag je Monat in Euro
0 bis 5 Jahre	1410	3,60	107,87	2,17 / 65,00	42,87
6 bis 13 Jahre	1970	5,02	150,71	2,73 / 82,00	68,71
14 bis 17 Jahre	2710	6,91	207,32	3,59 / 107,62	99,70
über 18 Jahre	2550	6,50	195,08	3,73 / 112,12	82,96

tersunabhängig für 1.000 kcal bei Einkauf nach mittleren Preisen bei Discountern und Warenhäusern):

Die vom Dortmunder Forschungsinstitut vorgelegten Zahlen untermauern, was wohl jede/r bestätigen kann, die/der sich nicht nur vom Billigsten ernährt. Die in der Regelleistung für die Ernährung eingestellten Beträge sind für eine ausreichende Ernäh-

89 vgl. z. B. S. 99 ff.

Grundbedürfnis der Ernährung über Billigstangebote zu befriedigen.

Diese durch politische Entscheidungen forcierte, wenn nicht in erheblichem Umfang erst herbeigeführte Nachfrage nach Lebensmitteln zum Billigstpreis bildet die Grundlage eines Marktes, der in der Folge nur noch über eine immer weiter konzentrierte Agrarindustrie beliefert werden kann. Konsequenz: immer größere Produktionseinheiten, weltweit voranschreitender Raubbau an Mensch und Natur, Massentierhaltung, Zerstörung regionaler landwirtschaftlicher Versorgung mit Nahrungsmitteln. Der hiesigen Landwirtschaft verspricht nur mehr Anbau für die Biogas-Produktion eine Erwerbsperspektive.

Wer regionale Produktion und Versorgung beim Grundbedürfnis Ernährung will, vielfältige Angebote, qualifizierte Arbeit, nachhaltigen Pflanzenanbau und artgerechte Tierhaltung, wer den Erzeugern Existenz sichernde Preise für die Lebensmittel sichern will, muss der Nachfrage nach Billigstangeboten die Grundlage entziehen, also Regelsatz und Regelleistung deutlich anheben, statt sie einzufrieren oder real zu senken. Nur so wird die Konkurrenz um die höchsten Marktanteile im Billigstpreissegment nicht noch weiter angefacht.

José Bové, französischer Milch- und Käseerzeuger, lange Jahre Sprecher der französischen Bauerngewerkschaft Confédération Paysanne, stellte in seiner Rede an die europäischen Milchbäuerinnen und -bauern auf deren Demonstration am 20. 10. 2010 vor dem Europäischen Parlament in Straßburg klar, dass eine kostendeckende landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion in Europa bei den heutigen niedrigen Sozialhilfesätzen nicht zu erreichen ist.

Erwerbsloseninitiativen fordern daher mindestens 80 Euro mehr im Monat allein für Lebensmittel sofort im Eckregelsatz und begründen diese Forderung nicht allein mit der drastischen Unterversorgung der Einkommensarmen im Bereich Ernährung. Vielmehr heben sie hervor, dass die bisher (wie auch in der BuTa-Drucksache 17/3404) für Lebensmittel viel zu gering eingestellten Beträge nachteilig für weite gesellschaftliche Bereiche sind: für Erwerbslose, für viele Beschäftigte mit niedrigem Einkommen, für Beschäftigte in Lebensmitteleinzelhandel und -industrie, für in der Landwirtschaft Arbeitende. Diese Erwerbslosen schlussfolgern: „Zu wenig Hartz IV ist schlecht für alle“⁹⁰.

Hier ist das Parlament in der Verantwortung eine Wende einzuleiten. Denn erst im Parlament jahrzehntelang getroffene politische Entscheidungen für viel zu niedrige Sozialhilfesätze haben die Nachfrage nach diesen Billigstangeboten angefacht. Nur durch eine politische Entscheidung für deutlich höhere Regelsätze kann dieser Nachfrageboom eingedämmt werden. Das würde auch funktionieren. Denn es ist kein Vergnügen, schon gar kein menschenwürdiges Leben, ständig auf Schnäppchenjagd sein zu müssen, um für sich und die Familie die Ernährung sicher zu stellen.

90 Weiteres z. B. unter www.krach-statt-kohldampf.de

III c) Bekleidung und Schuhe

In Drs. 17/3404 werden die regelsatzrelevanten Verbrauchsausgaben für Bekleidung und Schuhe wie folgt angegeben:

Erwachsene:	30,40 Euro (S. 97),
Kinder bis unter 6 Jahren:	31,18 Euro (S. 116),
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:	33,32 Euro (S. 126),
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren:	37,21 Euro (S. 134).

Hier entspricht die in den Daten abgebildete Tendenz allerhöchstens dem Grunde nach der Lebenserfahrung, dass bei Kindern und Jugendlichen wachstumsbedingt höhere Kosten als bei Erwachsenen anfallen. Die konkret niedergelegten Beträge entsprechen dieser Lebenserfahrung jedoch keinesfalls, da wachstumsbedingt für Kinder ein deutlich höherer Bedarf als bei Erwachsenen entsteht.

In einkommensarmen Familien mit Kindern wird entgegen der abgebildeten Tendenz häufig immer dann für die Eltern weniger selbst ausgegeben, wenn das Geld für die Kinder nicht reicht, z. B. wenn diese schon wieder aus Schuhen, Hosen, Jacken, Hemden herausgewachsen sind.

Auch hier liegen ausweislich der Tabellen den ermittelten Beträgen nur relativ geringe tatsächlich erhobene Datenbestände zu Grunde, mithin eine unsichere Ermittlungsgrundlage.

Auch für den Bereich der Bekleidung gilt, dass viele einkommensarme Menschen über Verschenkemärkte, Kleiderkammern u. dgl. erhebliche Anteile ihrer Kleidung beziehen. Selbst in der BuTa Drs. 17/3404 wird auf Unsicherheiten in der Verbrauchsermittlung hingewiesen. So wurden die Ausgaben für Bekleidung von Jugendlichen nicht gesondert erfasst, sondern deren Beträge offenkundig durch Aufteilung der Kosten der Ausgaben für alle Personen über 14 Jahren sowie im Nachhinein bei der Auswertung der Erhebungsbögen durch geänderte Zurechnung der von den Familien in den Haushaltsbüchern vorgenommenen Einträge ermittelt.

All diese Unwägbarkeiten widersprechen der Behauptung, diesmal sei transparent und nachvollziehbar ermittelt worden. Auch die in der BuTa-Drs. 17/3404 dargelegten praktischen Schwierigkeiten, die eine Aufteilung der Verbrauchsausgaben zwischen Kindern und Erwachsenen durch die in der EVS beteiligten Familien „nicht möglich“ machen 91, stellen die Tragfähigkeit der vorgelegten Bedarfsermittlung in Frage. Angezweifelt werden darf ebenfalls, dass aus den Daten der gewählten Zwei-Eltern-Familien auf die erforderlichen Kosten für die Haushalte der zahlreichen Alleinerziehenden geschlossen werden dürfe. Die Alltagserfahrung, dass Erwachsene aus ihrem Budget Lücken im Kinderbudget stopfen, bedeutet, dass in den Haushalten der zahlreichen Alleinerziehenden die materielle Not noch höher ist, da nur ein

91 S. 110

Elternbudget mit genutzt werden kann, um das Kind oder die Kinder durchzubringen.

Auch im Bereich Schuhe und Bekleidung sind Bedarfe realitätsnaher, also durch gesonderte Erhebungen, zu ermitteln. Von der Sache her werden nur deutlich höhere Pauschalen geeignet sein, die in der Natur der Sache liegenden Bedarfe zu sichern und Schwankungen bei den aktuellen Verbräuchen tatsächlich aufzufangen.

Genau wie im Bereich der Lebensmittel wird der Gesetzgeber dafür Sorge tragen müssen, mit seinen Entscheidungen zum Bekleidungsbudget einkommensarmer Menschen nicht weiter einen Absatzmarkt für solche Produkte zu sichern, die unter übelsten Arbeits- und Lebensbedingungen erstellt werden. Die Christliche Initiative Romero (Münster) weist seit langem darauf hin, zu wessen Lasten Discounter, z. B. "kik", Billigttextilien vermarkten. Es widerspricht ebenfalls einem menschenwürdigen Leben, derartige Produkte kaufen zu müssen, mithin vom Elend der Textilarbeiterinnen Asiens und Mittelamerikas 'profitieren' zu müssen, weil das Geld für ein nicht nur 'preisbewusstes' Einkauf fehlt. Auch hier ist jede/r Abgeordnete aufgefordert, für eine politische Wende zu sorgen.

III d) Mobilität

In Drs. 17/3404 werden die regelsatzrelevanten **Verbrauchsangaben für Verkehr (Mobilität)** wie folgt angegeben:

Erwachsene:	22,78 Euro (S. 103),
Kinder bis unter 6 Jahren:	11,79 Euro (S. 120),
Kinder von 6 bis unter 14 Jahren:	14,00 Euro (S. 129),
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren:	12,62 Euro (S. 138).

Hier dürfte, besonders wieder beim Kinderbedarf, ein kompletter Ermittlungsausfall vorliegen. Teils wurden Beträge durch Übertragung von anderen Haushaltstypen 'ermittelt' (so die Erläuterung der Tabellen zur Abteilung 07 in Drs. 17/3404). Wenn bei Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahren) geringere Mobilitätskosten anfallen sollen als bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren, verdeutlicht das, dass die Bedarfsermittlung durch das Statistikmodell auf Grundlage der EVS zu wenig realistischen Ergebnissen führt. Mit zunehmendem Alter sollte der Aktivitätsradius zunehmen (oder zumindest ausgedehnt werden können!), was zu höheren Kosten führen wird.

Ein Erwachsener wird mit den für ihn notierten 22,78 Euro (je nach Preis vor Ort) gerade einmal je Woche öffentliche Verkehrsmittel nutzen können. Monatstickets, die für die im Bereich des Einkaufs erforderliche Jagd nach den billigsten erreichbaren Angeboten erforderlich wären, sind zu diesem Preis nicht erschwinglich. Alle, die nicht in einer Großstadt leben, sind auf noch höhere Mittel angewiesen, um den heutigen Mobilitätsanforderungen genügen

zu können. Die Einsicht, dass das Jahr 2010 nicht nur in der Zeit der Informationsgesellschaft liegt, sondern von jeder/m auch eine erhebliche Mobilität fordert (und sei es nur für die Einkäufe der grundlegenden Dinge des Alltags), ist aus den Verbrauchsausgaben der Abteilung 07 nicht herauszulesen. Das drückt sich auch darin aus, dass keine Mittel für die überörtliche Mobilität bereitgestellt werden.

Schlussfolgerungen:

Soweit die am Wohnort der Leistungsberechtigten aufzubringenden Kosten für den alltäglichen Verkehr nicht mit dem in die Regelleistung eingestellten Betrag zu decken sind, sind zumindest Extraleistungen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten seitens des Leistungsträgers vorzusehen (i. d. R. wohl Monatsticket ÖPNV).

Leistungen für die Anschaffungskosten eines geeigneten Fortbewegungsmittels (z. B. ein Fahrrad) sind vorzusehen

- sowohl im Bereich der Erstausrüstung (z. B. im Bereich des § 24 SGB II gem. Drs. 17/3404) wie auch
- das Wachstum begleitend als wiederholt zu zahlende Leistung zur Sicherstellung des entwicklungsbedingten Bedarfes von Kindern und Jugendlichen (z. B. im Bereich des § 28 ff. SGB II gem. Drs. 17/3404).

Entsprechendes gilt für die anfallenden Kosten von Reparatur und Wartung eines Fortbewegungsmittels.

Schlussfolgerung Regelsatz und Regelleistung:

Auf die von vielen vorgebrachte grundsätzliche Kritik an dem an die EVS gekoppelten Statistikmodell verweise ich hier. Das gilt insbesondere auf die verbreitete Aussage, die über das Statistikmodell ausgeworfenen Beträge beruhten auf Zirkelschlüssen. Die dort entwickelte Detailkritik will ich nicht wiederholen. Nur so viel:

Wer ein Existenzminimumsniveau von den Verbrauchsausgaben eines Bevölkerungsteils ableitet, der durch jahrelange Leistungskürzungen und die Ausweitung von Arbeitsverhältnissen mit niedrigsten Einkommen verarmt wurde, kann auf diesem Weg zu keinem anderen Ergebnis kommen, als Mangelversorgung und Ausgrenzung durch das Sozialleistungssystem selbst fortzuführen und zu radikalisieren.

Die von den Erwerbslosennetzwerken entwickelte und umfangreich begründete Forderung nach einer sofortigen Anhebung der Regelleistung allein schon für die Ernährung um mindestens 80 Euro beim Eckregelsatz weist in eine entgegen gesetzte Richtung für die Gestaltung von Sozialleistungen wie auch Arbeitsverhältnissen. Die dort für den Bereich der Ernährung entwickelten Entscheidungskriterien können auf alle anderen Bereiche individueller Daseinsabsicherung übertragen werden. Es wird ein Weg aufgezeigt, einen fairen Maßstab für menschenwürdige Leistungssysteme und Arbeitsverhältnisse zu entwickeln.

Ein (Eck-)Regelsatz unterhalb von 500 Euro dürfte im Jahr 2010 dem Menschenwürdeanspruch nicht angemessen sein. Für die Sicherung bestimmter Bedarfe, z. B. für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen, Bildung, Gesundheit und Verkehr/Mobilität, ist ein allgemein kostenfrei zugängliches Angebot anzustreben.

IV Leistungen bei im Einfall unabweisbarem laufendem Bedarf

Die von Bundesverfassungsgericht am 9.02.2010 geforderte Sofortregelung für im Einzelfall unabweisbare laufende Bedarfe (§ 21, 6 SGB II) ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu öffnen auch für einmalige unabweisbare besondere Bedarfe, da die behaupteten Einsparpotentiale bei den üblicherweise aus der Regelleistung zu bestreitenden Bedarfen nicht erkennbar sind. Aufzustellen wäre eine nicht abschließende Positivliste, besonders für bisher selbst zu tragende Leistungen des Gesundheitssystems.

V Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Verfassungsauftrag ist die Herstellung bundesweit einheitlicher Lebensverhältnisse in wesentlichen Bereichen. Die §§ 22a und 22b SGB II sollen Kreise und kreisfreie Städte ermächtigen, zum zentralen menschlichen Grundbedürfnis "Wohnen" eigene, örtliche Angemessenheitsgrenzen zur Wohnfläche und den Kosten für einen einfachen Standard aufzustellen. Bislang gelten bundeslandeinheitliche Wohngrößen, die gegeneinander nur geringe Unterschiede aufweisen. Im Ergebnis existiert heute ein beinahe bundeseinheitlicher Maßstab zur angemessenen Wohnfläche unterschiedlicher Haushaltstypen (Ein-, Zwei-, Drei- etc. Personenhaushalte). Die Neuordnung würde Kommunen erlauben, diesen Maßstab für ihren Bereich abzusenken. Ihre oft finanziell prekäre Lage wird die Bereitschaft fördern, die Wohnkosten der Armen als kommunalpolitisches Handlungsfeld wirkungsvoller finanzieller Entlastungen zu nutzen. Je niedriger die angemessene Wohnfläche angesetzt wird, je höher der Spareffekt. Diese Entwicklung würde einen neuen Markt für Kleinstwohnungen schaffen, denn der Druck der Sozialbehörden zur Senkung der Unterkunftskosten garantiert Nachfrage. Kleinstwohnungsghettos sind absehbar.

In einigen Teilen der Republik bereits nachzuweisende Prozesse der Verdrängung der Armen in Quartiere minderer oder minderer Wohnqualität und Infrastruktur werden mit diesen Regelungen zusätzliche Wege geebnet. Die ebenfalls enthaltene Regelung, dass für auch für einzelne Stadtbezirke⁹² gesonderte Wohnungsgrößen als angemessen gelten dürfen, wird zusätzlicher Motor der Ghettobildung sein.

92 In § 22b SGB II heißt es: "Um die Verhältnisse des einfachen Standards auf dem örtlichen Wohnungsmarkt realitätsgerecht abzubilden, können die Kreise und kreisfreien Städte ihr Gebiet in mehrere Vergleichsräume unterteilen, für die sie jeweils eigene Angemessenheitswerte bestimmen." (Drs. 17/3404, S 29)

Die mit den §§ 22a und 22b SGB II beabsichtigten Regelungen sollten fallen gelassen werden. Für die finanziellen Nöte der kommunalen Gebietskörperschaften sind die Bevölkerungsgruppen mit geringen Einkommen nicht verantwortlich zu machen.

VI. Leistungen für Bildung und Entwicklung

§ 28 SGB II in der mit dem Gesetzesvorhaben vorgelegten Fassung⁹³ trifft Regelungen über Bedarfe, für die neben der Regelleistung Leistungen erbracht werden sollen. Dem Erreichen des in der Begründung angegebenen Ziel "Integration" können sie jedoch nur sehr unzureichend dienen. Nach dem für ihn vernichtenden Urteil des Bundesverfassungsgerichtes erkennt der Gesetzgeber mit dem SGB II getroffenen Regelungen für Kinder unfreiwillig an, dass zum menschenwürdiges Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neben den Regelbedarfen weitere „eigenständige Bedarfe“⁹⁴ unabweisbar gehören. Daraus ist nur zu folgern, dass auch die daraus resultierenden Kosten in tatsächlicher Höhe zum Leistungspaket der Grundsicherung gehören.

Dieser einfachen Logik folgt der Gesetzentwurf noch mit § 28, 2 Nr. 1 und 2 SGB II für den Bereich der „Schulausflüge“ und „Klassenfahrten“. Dort „werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt“⁹⁵, was in der Begründung auch mit Hinweis auf die ständige Praxis der Sozialgerichte „nochmals ausdrücklich klargestellt“ wird⁹⁶. Ausdrücklich begrüße ich die Entscheidung, die Kosten der Leistungen nach § 28 SGB II zumindest ganz überwiegend aus Bundesmitteln zu finanzieren, auch die „Schulausflüge“⁹⁷.

Unverständlich bleibt, dass einzig die Kosten mehrtägiger Klassenfahrten (§ 28, 2 Nr. 2 SGB II) weiter von den Kommunen getragen werden sollen.

Wer mit dem Gesetzentwurf wirklich die „praktischen Erfahrungen seit Einführung des SGB II“ berücksichtigen will, muss auch für Klassenfahrten die Kostenverantwortung beim Bund ansiedeln. Nur das kann die Konsequenz sein aus der überall im Bundesgebiet anzutreffenden Blockade der Übernahme tatsächlicher Kosten mehrtägiger Klassenfahrten durch die kommunalen Träger (mit teils abenteuerlichen, um nicht festzustellen menschenverachtenden Begründungen) und das auch nach Entwicklung der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes.

Die Leistungen nach § 28 Abs. 3, 4 und 6 müssen dem individuellen Bedarf folgen können:

– Die Ausstattung mit „**persönlichem Schulbedarf**“ gemäß § 28, 3 SGB II muss Leistungen nach dem tatsächlich in der Schule erforderlichen Aufwand bereitstellen. Der Betrag von 100 Euro je Schuljahr ist nach wie vor unzureichend und willkürlich ge-

93 BuTa-Drs. 17/3404, S. 33, Begründung ebd. S. 170

94 ebd. S. 170

95 nicht wort- aber inhaltsgleich § 34 SGB XII "in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen" (ebd., S. 58)

96 ebd. S. 172

97 vgl. § 6 Abs. 1 und 2 in der Fassung gem. Drs. 17/3404, S. 13

griffen. Die Überweisung eines 'Startbetrages' zum Schuljahres- wie auch Halbjahresbeginn macht zwar grundsätzlich Sinn, da für die ersten Einkäufe Mittel vorab bereitgestellt werden. Für alle den 'Startbetrag' übersteigenden Bedarfe fehlen noch Leistungen in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten. Auch diese sind in Geldform vorzusehen. Soll ein allzu verwaltungsaufwändiges Einzelnachweisverfahren vermieden werden, ist ein gegenüber heute deutlich erhöhter Pauschalbetrag vorzusehen. Da neben den vielen kleinen Dingen auch Schulranzen, Sportkleidung, Taschenrechner und viele andere kostenträchtige Anschaffungen zum Schulbedarf zählen⁹⁸, sollte kein Betrag unter 300 Euro je Schuljahr vorgesehen werden.

Leistungen für darüber hinausgehende Bedarfe, die z. B. in 'Computerklassen'⁹⁹ oder bei anderem Bedarf an aufwändigem Lernmaterial für Schüler/innen eines Klassenverbandes auftreten können, sind auch über die 300-Euro-Pauschale hinaus als weitere Leistungen nach Einzelnachweis zu erbringen.

Dabei muss der Grundsatz gelten: über die pädagogische Arbeit entscheidet die Schule und die dort zuständigen Instanzen, seien es die Schulleitung, die Fachkonferenz, die Lehrer, die Eltern am Elternabend Keine Sozialverwaltung hat die dort geleistete Arbeit zu untergraben.

Die Leistungen nach § 28, 3 SGB II werden nach Drs. 17/3404 nicht aus den kommunalen Kassen finanziert, sondern vom Bund. Das ist grundsätzlich eine richtige Entscheidung.

Es bleibt aber der unzureichende Betrag von 100 Euro (70 + 30). Dieser ist unzureichend, da Maßstab für die Leistungen des § 28, 3 SGB II nur der tatsächlich für den Unterricht entstehende Bedarf des ganzen Schuljahres sein kann. Der 100-Euro-Betrag kann diesen nicht abdecken und in der Gesetzesbegründung wird auch nichts Gegenteiliges nachgewiesen.

Erstens wird nicht glaubhaft begründet, dass „Schulbedarf ... teilweise bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt“ wurde. Die Verfasser der Drucksache 17/3404 weisen hingegen selbst darauf hin, dass die „Position «Sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial u.a.)» in Abteilung 09 der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, ... wegen der gesonderten Berücksichtigung des Bedarfs nach § 28 Absatz 3 **bei der Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern zwischen 6 und 17 Jahren nicht berücksichtigt worden ist**“¹⁰⁰. Auch sonst ist in den Angaben der Abteilungen 1 bis 12 nicht nachgewiesen, dass Schulbedarfe überhaupt ermittelt worden wären.

Zum zweiten: das Bundesverfassungsgericht hat mit Verweis auf Artikel 1 Grundgesetz Leistungen für Aufwendungen für Bildung und Entwicklung in tatsächlich entstehender Höhe als unverzichtbar für

ein menschenwürdiges Leben von Kindern und Jugendlichen bezeichnet¹⁰¹. Überlegungen, dieses Grundrecht aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nicht oder nur unzureichend einzulösen, sollten sich verbieten, werden aber in der Drs. 17/3404 angestellt.

Dort wird mit Verweis darauf, dass „in den Ländern, in den jeweiligen Schulformen und sogar an einzelnen Schulen an die persönliche Schulausstattung höchst unterschiedlichen Anforderungen gestellt werden“, argumentiert, dass „es einen im Rahmen der Massenverwaltung nicht leistbaren Aufwand bedeuten (würde), den jeweiligen Bedarf (an persönlicher Schulausstattung) konkret zu ermitteln“, was „angesichts des ergänzenden Charakters der Leistung auch nicht erforderlich sei“¹⁰². Laut Gesetzentwurf sollen keine Leistungen für den konkreten Schulbedarf gezahlt werden.

Entgegen dem angeblich „nicht leistbaren Verwaltungsaufwand“ könnten Leistungen in Höhe des tatsächlichen Schulbedarfs sogar sehr unbürokratisch umgesetzt werden: Zum Schuljahresbeginn wird eine Pauschale von 300 Euro gezahlt. Auch eine Aufteilung in Beträge von 200 Euro (Schuljahresbeginn) und 100 (2. Schulhalbjahr) ist denkbar. Erst darüber hinausgehender Bedarf wird per Einzelnachweis belegt und mit gesondertem Bescheid die Leistung gezahlt.

Wer bei dem Betrag von 300 Euro nicht sofort folgen will, möge selbst einmal über all die kleineren und größeren Dinge Buch führen, die Jahr für Jahr für den Unterricht zusätzlich zu bezahlen sind.

– Angemessene Lernförderung (§ 28, 4 SGB II)

Viele Faktoren entscheiden darüber, ob ein Kind oder Jugendlicher im Klassenverband erfolgreich lernen kann. In ganz unterschiedlichen Fällen ist externe Hilfe erforderlich. Immer ist der erfolgreiche Schulabschluss das Ziel. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Art Hilfe richtigerweise einsetzen soll und ob diese wirklich erst geeignet, effektiv und angemessen ist, wenn bereits die Versetzung gefährdet ist, kann kein Gesetz entscheiden. Ausschlaggebend kann nur die Person des Kindes und die für dieses geeignete Schullaufbahn sein. Auf dieser ist das Kind nach seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten zu unterstützen. Entgegen der in § 28, 4 vorgeschlagenen Regelung, die der „ergänzenden angemessenen Lernförderung“ einen sehr engen Rahmen setzt, sollten die entscheiden, die 'Fachleute' für das Kind sind, also besonders das Kind, die Eltern, die Schule. Die jetzt vorgeschlagene Regelung würde dazu führen, dass erst die Gefahr des totalen Scheiterns belegt werden muss, ehe eine Hilfe möglich wird. Ob bei diesem Vorgehen der Politik z. B. die Zahl der Schulabgänger ohne Abschluss zu senken ist, bezweifle ich.

– Kein Abzug für einen Eigenanteil für die Mittagsverpflegung (§ 28,5 SGB II)

Ausdrücklich begrüße ich, dass der durch eine Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung ent-

98 vgl. Drs. 17/3404 S. 172

99 so verstanden: alle Schüler des Klassenverbandes arbeiten an tragbaren Computer, die sie auch ausserhalb der Schule weiter nutzen. Die Geräte werden vergleichsweise günstig im gesamten Klassenverband angeschafft, sind aber von den Eltern zu bezahlen.

100 beide Zitate Drs. 17/3404, S. 172

101 Urteil des BVerfG vom 9.2.2010, Rz. 192

102 ebd.

stehende Mehrbedarf leistungsrechtlich anerkannt wird (§ 28, 5 SGB II und § 34, 5 SGB XII). Der im Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG)¹⁰³ in § 9 vorgesehene **Eigenanteil von einem Euro ist jedoch ersatzlos zu streichen**. Zur Berechnung und verwaltungsseitigen Abwicklung dieses Eigenanteils müssten die tatsächlichen Schultage mit Mittagsverpflegung je Schule und Klasse ermittelt werden und in eine große Zahl von Leistungsbescheiden individuell eingearbeitet werden. Der erforderliche Verwaltungsaufwand wäre immens, absehbar Quelle weiterer Fehler zu Lasten von Leitungsberechtigten und angesichts der relativ geringen Summen, wegen der er betreiben werden soll, nicht vertretbar.

Für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (§ 28, 5 SGB II) muss bei der Kostenübernahme die Qualität und die Attraktivität des Angebotes für die Schüler/innen den Ausschlag geben, nicht der billigste Anbieter.

– Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28,6 SGB II)

Zusätzliche Leistungen für Mitgliedsbeiträge, kulturelle Aktivitäten, und Freizeiten vorzusehen wäre richtig. Der Betrag von 10 Euro je Monat ist unzureichend, zumal im Gegenzug bestimmte Bedarfspositionen aus der Regelleistung herausgerechnet wurden (z. B. für Mitgliedbeiträge, Hobbykurse, außerschulischen Unterricht). Die beabsichtigte „Chancengleich“¹⁰⁴ wird diese Leistung nicht herstellen können. Es fehlen Leistungen für die weiteren Kosten, die durch eine übliche Teilnahme an den Aktivitäten entstehen, z. B. für die erforderliche Ausrüstung (je nach Entwicklungsstand z. B. der geeignete Tischtennisschläger, das passende Instrument, Gebühren, das erforderliche Zeichenmaterial, ...) und Kleidung (z. B. spezielle Sportkleidung).

VII. Sanktionen nach Pflichtverletzungen (§§ 31 und 31a SGB II)

Sind Sanktionen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. 2. 2010 in bisheriger Form noch denkbar? Wer vom Gesetzentwurf eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erwartet hat, wird dort vergeblich suchen. Der Gesetzentwurf soll aber die Erfahrungen seit Einführung des SGB II berücksichtigen. Die seither gesammelten Erfahrungen mit der Verfolgung von Pflichtverletzungen hätten nahe legen können, die Sanktionsregelungen zumindest eine gewisse Zeit auszusetzen. Diese Zeit würde die Chance bieten, wichtige Fragen zu klären, z.B.:

- Wie kommt es zu Sanktionen?
- Was sind die wirklichen Gründe für Sanktionen?
- Werden Sanktionsquoten vorgegeben, von wem und worauf stützen diese sich?
- Was war und ist die Folge, wenn Behördenmitarbeiter/innen oder Teams derartige Quoten nicht erreichen?

- Warum werden so viele Sanktionen ohne hinreichende Begründung verhängt und müssen nach aufwändigem Rechtsstreit wieder zurück genommen werden?
- Was bewirken Sanktionen

Viele Menschen fordern eine Debatte über diese und weitere Fragen rund um Sanktionen, Arbeitsvermittlung, das “Fördern und Fordern” und für diese Debatte ein Sanktionsmoratorium¹⁰⁵.

Der Gesetzentwurf schlägt die andere Richtung ein: Der behördenseitige Aufwand, eine Sanktion erfolgreich aussprechen und durchsetzen zu können, soll verringert werden. Diesem Vorstoß und der Begründung zum Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, dass es bei den Regierungsparteien ein ernsthaftes Nachdenken über das Sanktionieren im SGB II geben würde. Anlass dazu gäbe es genug, z. B.: die hohe Quote unrechtmäßig ausgesprochener Sanktionen, die in der Fachliteratur und auch in den Behörden selbst entwickelte Kritik an den starren Sanktionsstufen, den Umstand, dass Mitarbeiter in den SGB-II-Behörden davon sprechen, dass ihr Job zu allererst “Verfolgungsbetreuung” wäre. Ich schlage vor, den § 31 zunächst unverändert im SGB II zu belassen, jedoch seine Anwendung für zunächst zwei Jahre auszusetzen und auf Grundlage einer breiten Dokumentation und Auswertung zur bisherigen Sanktionspraxis einen öffentlichen Dialog zwischen Bürgern, Politik, Verwaltungsspitzen und Verwaltungsmitarbeiter/innen zu organisieren und danach neu zu entscheiden.

VIII. Die Korrektur von Behördenfehlern soll zu Lasten Betroffener eingeschränkt werden

§ 44 SGB X regelt für alle Sozialgesetzbücher, dass von Sozialleistungsträgern rechtsfehlerhaft nicht oder zu gering gezahlte Leistungen für bis zu vier Jahre nachzuzahlen sind. Das war in den letzten Jahren auch besonders wichtig bei den Leistungen des SGB II. Ich selbst kann von zahlreichen Fällen berichten, wo die Behörde teils über Jahre rechtswidrig zu geringe Leistungen zahlte (z. B. weil Bedarfe unzureichend berechnet oder Einkommen angerechnet wurde, das tatsächlich nicht, nicht mehr oder nicht in diesem Umfang bezogen wurde). Oft entstanden bei Leistungsbeziehenden Schulden, teils beim Energieversorger oder Vermieter. Viele Fehler der Behörde sind nicht ohne weiteres zu erkennen, werden oft erst nach Jahren entdeckt. Wenn Geld für mehrere Jahre nachgefordert werden kann, können Ausgaben wieder bestritten werden, für die lange das Geld fehlte. Teils wurden Schulden zurückgezahlt. Nach verbreiteter Einschätzung ist nirgendwo im Bereich des Sozialrechtes die Quote fehlerhafter Bescheide so hoch wie bei den SGB-II-Behörden.

Und gerade wo Millionen Menschen nicht mehr als Leistungen für das Existenzminimum erhalten, soll die Möglichkeit, vorenthaltene Leistungen nachzu-

103 Drs. 17/3404 S. 9

104 ebd. S. 174

105 Weitere Informationen und ein Aufruf für den sofortigen Stopp der fragwürdigen Sanktionspraxis gegen Erwerbslose und für eine Debatte um faire Lösungen sind zu finden unter <www.sanktionsmoratorium.de>

fordern von vier auf ein Jahr verkürzt werden (§ 40, 1 SGB II)¹⁰⁶. Zur Begründung heißt es, die Leistungen des SGB II sollten „im besonderen Maße die Deckung gegenwärtiger Bedarfe bewirken“, daher sei „eine kürzere Frist von einem Jahr ... sach- und interessengerecht.“

Um die Interessen der Leistungsberechtigten geht es dabei nicht. Wohl aber um die „Entlastung der Träger von Leistungen nach dem SGB II“, so die Gesetzesbegründung.

Die geplante deutliche Einschränkung der Möglichkeit, vorenthaltene Leistungen nachzuzahlen, ist weder sachgerecht noch im Sinne des Rechtsstaates gerecht, die Anwendung von § 44 SGB X im Bereich des SGB II daher nicht einzuschränken:

1. Werden Leistungen für das Existenzminimum vorenthalten, entstehen Schulden, geht es an die Substanz (z. B. kein Ersatz von Kleidung), fehlt sofort die Rücklage, die für den Ersatz eines kaputt gehenden Kühlschranks, Herdes oder der Matratze gedacht war. Eine Nachzahlung gleicht dies höchstens aus. Die auf ein Jahr verkürzte Frist ist daher keinesfalls 'sachgerecht'.
2. Alg-II-Regeln und -Bescheide sind kompliziert und unübersichtlich. Fehler bleiben daher oft lange unentdeckt. Zum Rechtsstaat gehört die Fehlerkorrektur. Und sogar noch mehr:

„Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren.“ Dieser Grundsatz schlägt „sich in der Verpflichtung nieder, dass staatliche Organe korrekt und fair zu verfahren haben“, so der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Entscheidung vom 8. 10. 1974¹⁰⁷.

Weil die Leistungen des SGB II das Existenzminimum sichern sollen und jede vorenthaltene Leistung bedeutet, dass nicht einmal dies gesichert ist, ist es umso dringlicher, dieser Fehler zu korrigieren und nachzuzahlen. Das gilt umso mehr, je länger den Leistungsberechtigten das Geld durch den Fehler der Behörde schon fehlt. Die Regelung, Leistungen noch nach vier Jahren zu zahlen, ist im SGB II allemal angebracht. Gerade weil es in den letzten Jahren so viele fehlerhafte Bescheide von SGB-II-Behörden gab, ist es ein Gebot der Fairness, deren Korrektur nicht auszuschließen.

106 Drs. 17/3404 S. 42; Gesetzesbegründung dazu S. 189

107 Bundesverfassungsgericht, Entscheidung 38, 105, Beschluss 8. 10. 1974 - 2 BvR 747/73 -, Randziffer 16 & 17